

Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Leichtathletikverbandes

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Leichtathletikverbandes (NÖLV) gilt für Sitzungen aller nach den Statuten vorgesehenen Verbandsorgane.

A. Verbandsvorstand

§ 2 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt und sind nicht öffentlich.

(2) Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied muß mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Sitzungstermin verständigt werden.

(3) Auf schriftlichen, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag, hat der Schriftführer binnen 8 Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 7 VO, führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung, spricht das Ergebnis der Abstimmung aus und ist selbst berechtigt, in allen Angelegenheiten des Verbandsvorstandes Anträge zu stellen.

(3) Den Sitzungen können außer den Vorstandsmitgliedern, dem Rechtsausschuß und den Rechnungsprüfern mit beratender Stimme, nur jene Personen mit beratender Stimme beiwohnen, für deren Anwesenheit sich der Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgesprochen hat.

§ 4 Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsvorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens fünf weitere sitz- und stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ist zur festgesetzten Beginnzeit diese Zahl nicht anwesend, dann findet nach einer halbstündigen Wartezeit eine zweite Sitzung

mit der gleichen Tagesordnung statt, die jedenfalls beschlußfähig ist.

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder können über Anträge, die ihre Person betreffen, nicht abstimmen.

§ 5 Ablauf der Verhandlungen

(1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Berichterstattung durch den Vorsitzenden oder durch den zuständigen Referenten. Allfällige Anträge sind im Anschluß an die Berichterstattung zu stellen, dann folgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt die Debatte an.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist grundsätzlich die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichtersteller oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlußwort zu.

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluß laut § 6 (4) b begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern

kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandsvorstand ohne vorherige Absprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandsvorstand ohne vorherige Absprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 6 Anträge und Anfragen

(1) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Verbandsvorstandes berechtigt.

(2) Die Anträge müssen sich aber auf Angelegenheiten des Verbandsvorstandes beziehen und sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichterstatter aus dem Verbandsvorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge

(4) GO-Anträge sind Anträge

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluß der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit
- c) auf Schluß der Debatte, zur Geschäftsordnung, das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen, zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- d) auf Unterbrechung der Sitzung
- e) auf Schluß der Sitzung,
- f) auf Vertagung

Die im vorstehenden Absatz unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhören des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge nach Absatz 4, Lit. b - h, zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Antrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zuzulassen.

§ 7 Abstimmungsregeln

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzung, Verwaltungsordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Verbandsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzung, VO oder GO keine andere

Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

(10) Vorstandsmitglieder können über Anträge, die ihre Person betreffen, nicht abstimmen.

§ 8 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefaßter, weniger als 6 Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der Zweidrittelmehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

§ 9 Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches wenigstens zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
- b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden, sowie auch der abwesenden Vorstandsmitglieder (unter allfälliger Angabe der Grundes),
- c) die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- d) die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie zur Behandlung kommen,
- e) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Protokolle sind vom Schriftführer bzw. von dem mit seiner Vertretung Beauftragten zu führen, der Einladung zur nächsten Sitzung anzuschließen und von dieser zu bestätigen. Sie sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

B. Geschäftsführender Verbandsvorstand und Kommission

§ 10 Geltungsbereich

(1) Die in den §§ 2 bis 10 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und der Kommission sinngemäß.

(2) Ausnahmen sind nachstehend besonders vermerkt.

§ 11 Geschäftsführender Verbandsvorstand

(1) Der geschäftsführende Verbandsvorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der geschäftsführende Verbandsvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder.

(4) Antrags- und Stimmrecht stehen nur den Mitgliedern des geschäftsführenden Verbandsvorstandes zu.

§ 12 Kommission

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden der Kommission einberufen und geleitet.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so ist ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Kommissionsmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden erforderlich.

(4) Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand vorzulegen.

C. Verbandstag

§ 13 Geltungsbereich

Die in den §§ 2 bis 10 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

§ 14 Sitzungen

(1) Die Tagesordnung ist vom Verbandsvorstand gemäß § 8 (11) der Satzung festzulegen.

(2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 15 Einberufung

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Vorstand gemäß § 8 (5, 6) der Satzung.

§ 16 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 7 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(3) Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

§ 17 Gäste

Dem Verbandstag können Gäste beiwohnen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 18 Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit eines Verbandstages ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen gegeben.

(2) Wenn der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig ist, so findet eine halbe Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlußfähig ist (§ 8 Abs. 7 der Satzung).

§ 19 Stimmberechtigung

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Vereine zum Stichtag 1. Jänner des betreffenden Verbandsjahres dient zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) (Der NÖLV-Melde- und Ordnungsreferent errechnet nach Vorliegen der Unterlagen (Leistungskriterien) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen. Die Stimmenanzahl wird von der Geschäftsstelle (dem Sekretariat) bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag jedem Verein bekanntgegeben.

(3) Wenn ein Verein gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich an den Vorstand zu richten, der bis zum Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(4) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem NÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 8 Abs. 4 der Satzung).

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigungen oder Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekanntzugeben.

(6) Die Abstimmung beim Verbandstag hat gemäß § 8 Abs. 9 der Satzungen des NÖLV zu erfolgen.

§ 20 Anträge und Anfragen

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) die Vereinsvereine,
- b) der Vorstand,
- c) Bei Berufung gegen Disziplinarerkennnisse des LV-Rechtsausschusses die laut Disziplinarordnung Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstand eingelangt sein, der sie umgehend an die Landesvereine weiterzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommenen und den Vereinen bekanntgegebenen Anträge dürfen beim Verbandstag nicht behandelt werden. Ausnahme sind hier jedoch GO-Anträge gemäß § 6 (GO).

§ 21 Abstimmungsregeln

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Heben der Stimmkarte, die vom MuO des NÖLV ausgestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme und die Vertreter der Vereine gemäß § 19/GO.

(2) Stimmenenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche (geheime Abstimmung) erfolgt bei Wahlen, ferner wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt und in der Reihenfolge des § 8 der Satzung.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Heben der Stimmkarte erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß der Satzung und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 23 Verbandstagsprotokoll

(1) Die Verbandsvereine und die Mitglieder des Vorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Im Falle eines Einspruches wird das Protokoll beim nächsten Verbandstag behandelt.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 4. Februar 1989 beschlossen.